Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

Berlin

Informationsbrief

Primarstufe und Sek I

Häufig gestellte Fragen (FAQ)
zum Umgang mit
Rechenschwierigkeiten

Ihre Ansprechpartnerinnen und -partner in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

- Carolin Naschke: carolin.naschke@senbjf.berlin.de
- Ralf Punkenburg: ralf.punkenburg@senbjf.berlin.de
- Anita Pfeng: anita.pfeng@senbjf.berlin.de
- Christiane Winter-Witschurke: christiane.winter-witschurke@senbjf.berlin.de

Fachliche Beratung und Mitarbeit:

- Dr. Thorsten Roick (SIBUZ Reinickendorf, fachliche Leitung des Fachbereichs Schulpsychologie)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch an Ihrer Schule gibt es vermutlich Schülerinnen und Schüler mit Rechenschwierigkeiten, an deren Bildung und spezifischer Förderung Sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.
Der Leitfaden zur Diagnostik bei Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen mit Hinweisen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz möchte Sie im schulinternen Umgang mit dem Thema Rechenschwierigkeiten unterstützen.
Neben der Druckfassung, die für die Tätigkeit der Schulleitungen und der schulinternen Beratungslehrkräfte der Primarstufe an alle Berliner Schulen geliefert wurde, steht der Leitfaden auf der Website der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie online zur Verfügung: https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/lernschwierigkeiten/rechenschwierigkeiten /.
Die im Anhang des Leitfadens vorgestellten Formulare zur Unterstützung und Dokumentation des Verfahrens finden Sie dort auch als beschreibbare Dokumente. Auch dieser Informationsbrief ist über den Link abrufbar.
Mit den FAQ möchten wir auf häufige und wichtige Rückfragen zum Leitfaden antworten. Dabei ist uns klar, dass in der schulischen Umsetzung immer neue Konstellationen, Fragen und Anregungen entstehen.

Gern stehe ich Ihnen daher für den weiteren fachlichen Austausch zur Verfügung.

Herzliche Grüße

Carolin Naschke

Inhalt:

I. Erläuterungen für alle Schulstufen
II. Erläuterungen für die Primarstufe
III. Erläuterungen für die Sekundarstufe I

I. Erläuterungen für alle Schulstufen

An welchen Fachbereich im SIBUZ wenden sich die Schulen (Schulpsychologie oder Inklusionspädagogik)?
Wenn Schulen über ihre internen Möglichkeiten hinaus weiteren Beratungsbedarf haben, wenden sie sich an ihre Ansprechpersonen aus dem SIBUZ oder melden ihren Bedarf über die SIBUZ-Sprechstunde an. Die Beratungslehrkraft des SIBUZ, die dem Fachbereich Inklusionspädagogik angehört, ist in der Regel zuständig. In den einzelnen SIBUZ sind jedoch auch schulpsychologische Fachkräfte mit dem Schwerpunkt Rechenschwierigkeiten betraut oder sind aktuell mit der Beratung für betroffene Kinder und Jugendliche befasst. Bei komplexen Einzelfällen klären daher die SIBUZ intern, ob jemand aus dem Fachbereich Inklusionspädagogik oder Schulpsychologie das Anliegen übernimmt.

Wie ist die Formulierung „lang andauernd" zu verstehen?
Rechenschwierigkeiten werden als lang andauernd bezeichnet, wenn sie trotz diagnose-gestützter Förderung auf der Grundlage eines Förderplans noch nicht überwunden wurden. Ist z.B. ein Schüler in der Schulanfangsphase bereits spezifisch gefördert worden, aber die Rechenschwierigkeiten dauern in Jahrgangsstufe 3 noch an und erfordern weitere Förderung, ist von stark ausgeprägten Rechenschwierigkeiten auszugehen. Treten z.B. bei einer Schülerin in Jahrgangsstufe 7 erstmals Rechenschwierigkeiten auf, sind dies keine stark ausgeprägten Schwierigkeiten, weil sie nicht lang andauernd bestanden haben.

Wer testet wann?
In allen Schularten führt die das Fach Mathematik unterrichtende Lehrkraft auf der Grundlage der ermittelten Lernausgangslage (z.B. LauBe, ILeA, LAL) und ihrer Unterrichtsbeobachtungen eine vertiefende Diagnostik durch. In der Primarstufe kann die Beratungslehrkraft für Rechenschwierigkeiten der Schule einbezogen werden. In komplexen Fällen stehen die Beratungsfachkräfte des SIBUZ auf Anfrage zur Verfügung.

Für welche Jahrgangsstufen sind unterstützende Maßnahmen bei Rechenschwierigkeiten vorgesehen?
Bei Vorliegen von Rechenschwierigkeiten sollten frühzeitig Maßnahmen der Förderung eingeleitet werden. Ein Nachteilsausgleich kann in den Jahrgangsstufen 2 bis 10 gewährt werden. Ein Notenschutz kann für die Jahrgangsstufen 3 und 4 bewilligt werden.

Ist ein Nachteilsausgleich ohne Befristung möglich?
Nein. Ein Nachteilsausgleich wird im Rahmen einer Klassenkonferenz festgelegt, die mindestens einmal jährlich über dessen Ausgestaltung berät. Daher besteht immer eine maximale Befristung für das laufende Schuljahr. Maßnahmen des Nachteilsausgleichs können bei Bedarf auch im Verlauf des Schuljahres der Lernentwicklung angepasst werden.

Welche Relevanz haben fachärztliche Befunde, die eine Rechenstörung bescheinigen?
Fachärztliche und andere Befunde in Form von Drittgutachten können im schulischen Entscheidungsprozess Beachtung finden. Die im Rahmen der Befundschreiben gegebenen Empfehlungen zur Umsetzung von Nachteilsausgleich und Notenschutz sind für die Schulen jedoch nicht verbindlich. Die schulischen Fachkräfte prüfen pädagogische Empfehlungen dahingehend, ob sie mit dem

Schulrecht vereinbar und ob sie im Hinblick auf die pädagogischen Ziele erforderlich, angemessen und geeignet sind.

Können Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch Nachteilsausgleich und Notenschutz für Rechenschwierigkeiten erhalten?
Für alle zielgleich unterrichteten Kinder und Jugendlichen ist dies vorgesehen, für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ greifen andere Unterstützungsmaßnahmen.

Dürfen die Unterlagen zur Dokumentation von Rechenschwierigkeiten im Falle des Schulwechsels weitergegeben werden?
Bei einem Schulwechsel verbleiben die Unterlagen zur Dokumentation der Förderung für Schülerinnen und Schüler mit Rechenschwierigkeiten (Förderpläne, diagnostische Ergebnisse sowie die Protokolle der Klassenkonferenzen, die den jeweils gewährten Nachteilsausgleich ausweisen, Lernentwicklungsbericht) im Schülerbogen. Dazu bedarf es keines Einverständnisses der Sorgeberechtigten.

Enthält die Förderprognose Aussagen zu gewährtem Nachteilsausgleich?
Informationen zum gewährten Nachteilsausgleich werden nicht mit der Förderprognose übermittelt. Erst beim Übergang in die weiterführende Schule werden alle für die weitere Förderung bei Rechenschwierigkeiten erforderlichen Unterlagen im Schülerbogen übergeben. Dazu ist das Einverständnis der Sorgeberechtigten nicht erforderlich.
Sollten diese ausdrücklich wünschen, dass bereits mit der Förderprognose zur Anmeldung in der neuen Schule, z.B. wegen eines Förderprofils der weiterführenden Schule, Informationen über bestehende Rechenschwierigkeiten mitgehen, können sie das formlos bei der Schule beantragen.

Wer bietet den Lehrkräften für Rechenschwierigkeiten Fortbildungen zum Thema an? Die Lehrkräfte für Rechenschwierigkeiten erhalten im Rahmen der Fachtreffen Rechenschwierigkeiten, die in enger Kooperation zwischen den SIBUZ und der Regionalen Fortbildung Berlin angeboten werden, einen fachlichen Input und Gelegenheit zum Austausch über ihre Tätigkeit. Weitere Fortbildungsangebote, die über die regionale Fortbildung Berlin angeboten werden, entnehmen Sie dem Leitfaden „Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen“ auf Seite 63.
https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/lernschwierigkeiten/rechenschwierigkeiten/

Erhalten Lehrkräfte für Rechenschwierigkeiten eine Ermäßigungsstunde zur Erledigung ihrer Aufgaben?
Den Schulen stehen verschiedene Mittel zur Förderung laut VV Zumessung zur Verfügung, über die sie eigenverantwortlich entscheiden können
https://www.berlin.de/sen/bildung/fachkraefte/.
Aufgaben der Koordinierung des Verfahrens und der Unterstützung der Förderung und Förderplanung sowie damit verbundene diagnostische Tätigkeiten sind wesentlich für den sich daraus ergebenden Förderunterricht der Schülerinnen und Schüler der Schule. So könnten diese Aufgaben zeitlich begrenzt mit Stunden, die die Schule laut VV Zumessung für Förderung erhält, abgedeckt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Schulleitung.

II. Erläuterungen für die Primarstufe

Welche Testinstrumente können zur Feststellung von Rechenschwierigkeiten genutzt werden?
Kinder mit Rechenschwierigkeiten zeigen Entwicklungsverzögerungen beim Erwerb von tragfähigen Vorstellungen zu Zahlen und Rechenoperationen. In der Folge nutzen sie weiterhin wenig effiziente Rechenstrategien. Zur Aufdeckung und Feststellung derartiger Entwicklungsverzögerungen im Rechnen können und sollen die im Leitfaden (s.o.) empfohlenen Instrumente genutzt werden. Eine prozessorientierte Diagnostik bieten die Testkarten aus der Kartei „Auf dem Weg zum denkenden Rechnen“ (SenBJF, 2019), der Diagnosebogen aus der Handreichung „Erfolgreich rechnen lernen (Schulz, 2020) oder das Elementarmathematische Basisinterview (EMBI, Peter-Koop et al., 2007)*.
Normorientierte Testinstrumente, die Hinweise auf den Entwicklungsstand im Kompetenzbereich Zahlen und Operationen liefern, können ebenfalls zum Einsatz kommen. Hier sind die Lernausgangslage Berlin (LauBe; nur zum Schulbeginn), der Heidelberger Rechentest (HRT 1-4, Haffner et al., 2005) oder der computerisierte Bielefelder Rechentest für das zweite Schuljahr (BIRTE 2, Schipper et al. 2011) zu empfehlen.
Weitere nicht-standardisierte und standardisierte Instrumente, z.B. aus der Reihe Individuelle Lernstandsanalysen (ILeA), aus der Reihe Deutsche Mathematiktests (DEMAT) oder der Reihe Kompetenzerfassung in Kindergarten und Schule (KEKS), können genutzt werden, sofern sie förderdiagnostische Impulse setzen können.
* Das EMBI Materialpaket ist vergriffen und wird laut Verlag nicht wieder aufgelegt.

Welches Budget ist für die Anschaffung von Testinstrumenten zu nutzen?
Tests und die dazu gehörigen Verbrauchsmaterialien werden aus schulischen Mitteln bestritten. Die Materialien des LISUM und der Senatsverwaltung sind als Download verfügbar:

- https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/faecher/mathematik-naturwissenschaften/mathematik/unterrichtsmaterialien-und-fachthemen/handreichungen-des-lisum
- https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/faecher/naturwissenschaften/mint/iMINT-Akademie/iMINT-Grundschule/Mathematik/Rechenkartei/iMINT-Kartei_190529.pdf

Muss ein Nachteilsausgleich auch erfolgen, wenn Notenschutz gewährt wird?
Ja, denn der Notenschutz ist eine über den Nachteilsausgleich hinausgehende Maßnahme.
Ein Nachteilsausgleich wird in Leistungssituationen gewährt, um Chancengleichheit herzustellen. Darüber hinaus kann in den Jahrgangsstufen 3 und 4 bei stark ausgeprägten Rechenschwierigkeiten ein Notenschutz im Fach Mathematik bewilligt werden, sofern der Nachteilsausgleich für das Erreichen von Chancengleichheit nicht ausreicht. Ein Notenschutz kann zudem verhindern, dass das Kind unter der Bewertung der Mathematikleistungen emotional destabilisiert wird oder seine Motivation und Anstrengungsbereitschaft verliert. Ein Notenschutz muss durch die Eltern beantragt werden und wird auf dem Zeugnis vermerkt.

Welche Formulierungen werden im Zeugnis verwendet?
Der Nachteilsausgleich – das bedeutet auch die Teilnahme am Förderunterricht – wird nicht auf dem Zeugnis vermerkt. Bei Notenschutz wegen stark ausgeprägter Rechenschwierigkeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 4 lautet die Zeugnisformulierung: „Auf die Bewertung des Faches Mathematik wurde verzichtet." Die Lernentwicklung im Fach Mathematik wird unter „Bemerkungen" verbal beschrieben.

Wie kann Notenschutz bei Indikatorenzeugnissen erfolgen?
Erhält das Kind ein Indikatorenzeugnis, ist ein Verzicht auf die Bewertung wenig sinnvoll, da aus der Ausprägung der verschiedenen Kompetenzen die mathematischen Fähigkeiten differenziert ablesbar sind. Wenn Eltern dennoch einen Antrag auf Notenschutz stellen, werden alle Kompetenzbereiche des Fachs Mathematik im Zeugnis mit „o.B." gekennzeichnet und die Lern- und Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers wird im Feld „Bemerkungen" verbal beschrieben.

III. Erläuterungen für die Sekundarstufe I

Wie wird der Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe I gewährt?
Grundlage für die Regelungen von Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe I ist § 58 Abs. 8 SchulG in Verbindung mit § 15 Sek I-VO. Als Nachteilsausgleich für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 kommt in der Regel nur eine Verlängerung der Arbeitszeit bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen und Klassenarbeiten um maximal 25% infrage. Der Einsatz methodisch-didaktischer Hilfen ist in der Regel mit einer Senkung der fachlichen Anforderungen verbunden und daher als Maßnahme des Nachteilsausgleichs nicht möglich.
Die Zeitverlängerung sollte geringer sein, wenn stark ausgeprägte Rechenschwierigkeiten für die Bearbeitung einiger Aufgabenstellungen nicht von Bedeutung sind.

Wie wird der Nachteilsausgleich bei schriftlichen Prüfungsarbeiten (MSA/eBBR) und bei vergleichenden Arbeiten gewährt?
Bei Vorliegen stark ausgeprägter Rechenschwierigkeiten können Erziehungsberechtigte einen formlosen Antrag zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs für die vergleichenden Arbeiten (BBR) oder die schriftliche Prüfung zum Mittleren Schulabschluss (MSA) stellen. Die Schulleitung bzw. der Prüfungsvorsitz für die MSA-Prüfung entscheidet über eine Zeitverlängerung von höchstens 25%.

Muss für einen Nachteilsausgleich beim Mittleren Schulabschluss (MSA) ein formloser Antrag der Eltern an die Prüfungskommission gehen? Welche Fristen gibt es dafür?
Bei der Beratung über den Nachteilsausgleich kann die Klassenkonferenz auch eine Empfehlung für die schriftliche Prüfung zum Mittleren Schulabschluss (MSA) aussprechen. Die Erziehungsberechtigten stellen einen formlosen Antrag zur Gewährung des Nachteilsausgleichs in der Prüfung. Organisatorische Einzelheiten des Antragsverfahrens regelt die Schule. Die Entscheidung über die Gewährung des Nachteilsausgleichs trifft die oder der Prüfungsvorsitzende.

Können Schülerinnen und Schüler zum Besuch zusätzlichen Förderunterrichts verpflichtet werden?
Nach § 10 Absatz 2 Sek I-VO kann die Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz mit den in den Stundentafeln ausgewiesenen Profilstunden Schwerpunkte bilden, indem die Fächer und Lernbereiche des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts auch lerngruppenbezogen in ihrem Stundenumfang verstärkt oder zusätzlich angeboten werden. Ein in diesem Rahmen angebotener Mathematikunterricht ist verpflichtend.
Zusätzlicher Unterricht zur Leistungsförderung (Förderunterricht) kann nach § 10 Abs. 4 Sek I- VO im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten angeboten werden. Da es sich dabei um Unterricht handelt, ist die Teilnahme verpflichtend.
Förderunterricht kann auch jahrgangsstufenübergreifend eingerichtet werden (§ 13 Abs. 3 Sek I-VO).

Wie gehen wir mit fachärztlichen Gutachten bei Schülerinnen und Schülern der Sek II um?
Rechenschwierigkeiten sind auf grundlegende Rückstände der Lernentwicklung bei der Bewältigung arithmetischer Anforderungen zurückzuführen, insbesondere bei der Zahlverarbeitung oder dem Rechnen mit natürlichen Zahlen. Derartige Rechenschwierigkeiten zeichnen sich in der Regel zu Beginn der Schullaufbahn ab und können durch geeignete Fördermaßnahmen in den meisten Fällen überwunden werden.
Wenn sie in der Sekundarstufe I noch weiterhin bestehen, kann ein Nachteilsausgleich in Form einer Zeitverlängerung bis einschließlich zum MSA gewährt werden. Für die Sekundarstufe II sind unterstützenden Maßnahmen in Form eines Nachteilsausgleichs bei Rechenschwierigkeiten nicht vorgesehen.
Durch fachärztliche und andere Gutachten zu Rechenschwierigkeiten können für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II keine Nachteilsausgleiche begründet werden.